

Ausschreibung der Nutzung von
terrestrischen Übertragungskapazitäten
für digitale Fernsehangebote
in München/Südbayern und Nürnberg

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 21. Januar 2010

A.
Verfügbare Kapazitäten

1. Für die Verbreitung von Fernsehprogrammen und Telemedien privater Anbieter stehen ab dem **01.06.2010** in München/Südbayern (Single Frequency Network) ein Programm-äquivalent auf dem terrestrischen Übertragungskanal K 66 und in Nürnberg zwei Programmäquivalente auf dem terrestrischen Übertragungskanal K 60 (DVB-T) zur Verfügung. Die Übertragungskanäle können sich im Verlauf der Genehmigungsdauer durch telekommunikationsrechtliche Vorgaben der Bundesnetzagentur ändern. Die betroffenen Anbieter werden hierzu frühestmöglich informiert.

2. Die Ausstrahlung erfolgt mit folgenden technischen Parametern:

München:

- Sendestandort Olympiaturm 100 kW
- vertikale Polarisation
- Rundstrahlung ohne Einzüge

Südbayern:

- Sendestandort Wendelstein 100 kW
- vertikale Polarisation
- Einzug in südlicher Richtung

Nürnberg:

- Sendestandort Funkturm 20 kW
- vertikale Polarisation
- Rundstrahlung ohne Einzüge

3. Die beschriebenen Übertragungskapazitäten werden unter folgenden technischen Rahmenbedingungen genutzt:

- Modulationsart 16-QAM
- Coderate 2/3
- COFDM 8k
- Resultierende Datenrate im UHF-Bereich 13,27 Mbit/s

B.

Kosten und Durchführung der Ausstrahlung

1. Unter der Voraussetzung, dass die einzelnen Programmsignale in digitaler Form an den Sendestandorten München und Nürnberg verfügbar sind (z. B. via Satellit), fallen pro digitalem Programm für die Signalaufbereitung (Remultiplexing) und den Sendebetrieb folgende jährlichen Kosten an, die vom Anbieter zu tragen sind:

München / Wendelstein je 100 kW	ca. 240.000 €
Nürnberg Funkturm 20 kW	ca. 112.000 €

2. Im Auftrag der Landeszentrale wird die Bayerische Medientechnik GmbH (bmt) Vereinbarungen mit dem Sendernetzbetreiber über die notwendigen technischen Einrichtungen schließen, um den Sendebetrieb über die Laufzeit der Genehmigung sicherzustellen. Der Anbieter hat mit der bmt eine Vereinbarung zu schließen, in der er sich verpflichtet, die nachgewiesenen Kosten für die technischen Verbreitung und die notwendigen technischen Einrichtungen zu übernehmen.

C.

Bewerbungsverfahren

1. Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten stehen für die Verbreitung sowohl bundesweiter als auch lokaler/regionaler Fernsehangebote sowie für die Verbreitung von Telemedien zur Verfügung. Soweit mehr Interessensbekundungen eingehen, als Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, wird die Landeszentrale eine Auswahl unter den berücksichtigungsfähigen Bewerbern auf der Grundlagen des Bayerischen Mediengesetzes und der Fernsehsatzung (jeweils abrufbar unter www.blm.de/Publikationen/Rechtsgrundlagen_und_Satzungen) treffen. Die Genehmigung wird bis zum 29.05.2013 erteilt. Eine anschließende Verlängerung der Genehmigung auf Antrag ist möglich.

2. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens **26.02.2010** (Ausschlussfrist) schriftlich ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen. Die Bewerbung ist entweder einmal in Papierform sowie zusätzlich vollständig in elektronischer Form (CD-ROM oder per Dateianhang an info@blm.de) oder aber in 3-facher Ausfertigung in Papierform einzureichen.

3. Die Bewerbung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), Kontaktdaten (insbesondere Fax und E-mail), sowie Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile mindestens bis zur 3. Stufe) des Bewerbers,

 - b) aktuelle Sendegenehmigungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags,

 - c) eine ausführliche Beschreibung des bereits bestehenden Programms oder Telemediums bzw. der eigenen Programmvorstellungen eines geplanten Programmangebots bzw. Telemediums. Insbesondere sind geplante Zulieferungen anzugeben,

 - d) Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen, technischen und finanziellen Möglichkeiten zur Gewährleistung und Abwicklung des Programmangebots,

 - e) Erklärung der Bereitschaft, sich an der Öffentlichkeitsarbeit zur Marktdurchdringung von DVB-T zu beteiligen,

 - f) Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte sowie

 - g) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale.

 - h) Zusicherung, für den Fall der Genehmigung ein Vereinbarung mit der bmt gemäß Buchstabe B Nr. 2 abzuschließen.

4. Der Bewerber hat verbindlich zu erklären, dass er Auskunftersuchen bzw. Nachweisverlangen der Landeszentrale entsprechen wird, die im Zuge des Organisationsverfahrens zur Beantwortung weiterer Fragen an ihn gerichtet werden.
5. Eine Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine bisher bestehende Stellung als ebenfalls sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter ersetzen nicht die Bewerbung und die Einhaltung aller vorstehend beschriebenen Förmlichkeiten im Rahmen dieser Ausschreibung.
6. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 3 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

D. Kostenvorschuss

1. Für die Bearbeitung des Angebots auf die Ausschreibung wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,- (in Worten: eintausend Euro) erhoben.

Der Kostenvorschuss ist entweder durch einen der Bewerbung beigefügten Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale 20281 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00) unter Angabe des Stichworts „Ausschreibung DVBT“) zu bezahlen. Im Falle der Überweisung ist der Bewerbung eine Kopie des Überweisungsträgers beizufügen.

2. Die Bearbeitung der Bewerbung unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht gutgeschrieben ist bzw. gutgeschrieben werden kann. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 21.01.2010

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring
Präsident